



KRITERIEN FÜR DIE VORPRÜFUNG (A-Prüfung) gem. Anlage 3 des UVPG

Vorhaben: Umbau der Wehranlage „Birgeler Mühle“ zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Kyll
 Az.: 34-7/15/42

Die folgenden Angaben basieren auf dem Stand der Antragsunterlagen vom Juli 2019

		Bemerkungen
1	Merkmale des Vorhabens Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und soweit relevant, der Abrissarbeiten	An Fluss-km 103,20 der Kyll befindet sich ein ca. 29 m breites und 5 m langes Streichwehr mit einer Absturzhöhe von 50 cm+70 cm. Dieses soll entfernt und über die gesamte Gewässerbreite stattdessen ein fischpassierbares Raugerinne mit mittig angeordnetem Raugerinnebeckenpass gebaut werden. Raugerinnebeckenpass: Länge: 42 m (ohne Unterwasserfolk) Anzahl der Einzelbecken: 7 Stück ökologischer Mindestdurchfluss von 270 l/s
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	keine
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, und biologische Vielfalt	Grundsätzlich ist durch den Wehrumbau eine positive Wirkung und eine Aufwertung der biologische Vielfalt der Kyll zu erwarten. Die Verdichtung durch die Baustellenfahrzeuge stellt eine Beeinträchtigung der Bodenstruktur im Bereich der Zufahrt dar. Bei sachgemäßer Ausführung und Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind jedoch keine nachhaltigen Beeinträchtigungen zu erwarten.
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG	Es fällt durch die Entfernung des Wehrs Bauschutt sowie "Landschaftspflegeabfälle" an.
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Es ist von keiner Umweltverschmutzung oder Belästigung auszugehen.
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	keine
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien	Autochthone Wasserbausteine nach DIN 13383, Schotter



KRITERIEN FÜR DIE VORPRÜFUNG (A-Prüfung) gem. Anlage 3 des UPG

1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i.S. des § 2 Nr. 7 der StörfallV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des BlmSchG	-gering- Die Baumaschinen werden mit Bioöl betrieben. Betankung erfolgt außerhalb.
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Es sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit vorhanden
2 Standort des Vorhabens (Empfindlichkeit des Standortes)		
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftl. Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Die an die Kyll grenzenden Bereiche sind im Plangebiet durch die Landwirtschaft und Bahn- und Straßenverkehr genutzt.
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser,	<p>Die Qualität der Ufervegetation wird als mäßig empfindlich, die Regenerationsfähigkeit als sehr hoch bewertet, da sich wieder nach relativ kurzer Zeit eine standortgerechte Pflanzengesellschaft einstellen wird.</p> <p>Die Gewässergüte der Kyll ist mäßig belastet, die Strukturgüte ist deutlich verändert. Die Regenerationsfähigkeit ist mäßig hoch.</p> <p>Es liegt kein Baugrundgutachten vor, jedoch werden die lehmigen (L) bis lehmig sandige (LS) Böden als hochwertige Auenböden eingestuft. Die Regenerationsfähigkeit ist langfristig gegeben.</p>
3 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Umfelds (Qualitätskriterien)		
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	Unter Berücksichtigung des vom Plangebiet 150 m weit entfernten FFH-Gebiets „Obere Kyll und Kalkmulden der Nordeifel“ (FFH-5605-306) und des 150 m weit entfernten Vogelschutzgebiets „Vulkaneifel“ (VSG-5706-401) ist die Empfindlichkeit der Schutzgüter mäßig hoch.
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatG,	Das Plangebiet liegt in keinem Naturschutzgebiet.
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	Das Plangebiet liegt in keinem Naturschutzgebiet.



KRITERIEN FÜR DIE VORPRÜFUNG (A-Prüfung) gem. Anlage 3 des UVPG

2.3.3	Nationalparks und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	Das Plangebiet liegt in keinem Nationalpark.
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatG	Das Plangebiet liegt in keinem Biosphärenreservat oder Landschaftsschutzgebiet
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatG	Es sind keine Naturdenkmäler betroffen
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatG	Es sind keine geschützten Landschaftsbestandteile betroffen.
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatG	Die Kyll zwischen Gönnersdorf und Birgel (BT-5605-0215-2010) ist aufgrund des vorhandenen Eschen-Schwarzerlenwaldes (BT-5605-0215-2010) geschützt. Die Belastbarkeit der Schutzwälder wird als mäßig eingeschätzt.
2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	Das Plangebiet liegt in keinem Wasserschutzgebiet oder Heilquellschutzgebiet
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	-
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	-
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Es befinden sich keine Naturdenkmale (ND) oder geschützte Landschaftsbestandteile (LB) im Planungsraum.
3 Merkmale der möglichen Auswirkungen		
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographisches Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Die möglichen negativen Auswirkungen des Vorhabens sind sehr lokal und daher begrenzt. Es sind keine Personen von den möglichen negativen Auswirkungen des Wehrumbaus maßgeblich betroffen.
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	Das Vorhaben hat keine grenzüberschreitenden negativen Auswirkungen.
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	Mögliche negative Auswirkungen sind in ihrer Schwere und Komplexität als mäßig einzuschätzen.
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Die Wahrscheinlichkeit von negativen Auswirkungen ist gering.



KRITERIEN FÜR DIE VORPRÜFUNG (A-Prüfung) gem. Anlage 3 des UVPG

3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Mögliche negative Auswirkungen sind kurzfristig und lokal begrenzt.
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	-
3.7	der Möglichkeiten, die Auswirkungen zu vermindern	Mögliche negative Auswirkungen können minimiert bzw. ausgeglichen werden.
4.	Zusammenfassende Bewertung	
	Es wird nicht erwartet, dass die Realisierung des geplanten Vorhabens zu erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann,	

Aufgestellt: Trier, 19.02.2021

i.A. Michael Junk

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD
Regionalstelle Wassernutzung, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier
Deworastraße 8
54290 Trier